



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

79. Jahrgang

Nr. 32

Datum 10.08.2023

Inhaltsverzeichnis:

- Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach für das Haushaltsjahr 2023 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Öffentliche Zustellung
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)

Az. 20/941-4

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach für das Haushaltsjahr 2023 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Verbandssatzung und des Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung am 27. April 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 41 ff KommZG i. V. mit Art. 63 GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.295.700 Euro
	und den Aufwendungen mit	2.653.898 Euro

und

im Vermögensplan	in den Einnahmen	
	und Ausgaben mit	1.746.531 Euro

ab.

Der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Verlust in Höhe von 358.198 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 850.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Im Vermögensplan werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben. Der notwendige Bedarf wird durch Beiträge sowie durch die Verbrauchs- und Grundgebühren (gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält nach Art. 67 Abs. 4, bzw. Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile. Die erforderliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 26. Juli 2023 unter dem Az.: 20/941-4 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen eine Woche, in der Zeit vom 04. September 2023 bis zum 11. September 2023 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, zu den allgemeinen Bürozeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Sulzemoos, den 04. August 2023

Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe
Sulzemoos-Arnach

gezeichnet
Johannes Kneidl
Verbandsvorsitzender

Die Kosten für die Veröffentlichung hat der Zweckverband zu tragen.

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

**Versagung der Umschreibung der ausländischen Fahrerlaubnis und Feststellung der fehlenden Fahrberechtigung von
Herrn Nemanja Milovanović, geb. 28.11.1986, unbekannter Wohnsitz
(zuletzt wohnhaft: Dachauer Straße 19, 80335 München)**

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird der Bescheid des Landratsamts Dachau vom 04.05.2023, Az.: 32/143/503453/Schö, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.08, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Versagungs- und Feststellungsbescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat